

Satzung über die Nutzung des Naturbades „Louisenbad“ der Gemeinde Schenefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenefeld hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar.2003 (GVBl. S-H 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S-H, S. 170), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

1. Das Louisenbad ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Gemeinde Schenefeld und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das gepachtete Areal der Gemeinde Schenefeld mit dem gekennzeichneten Badebereich, welches im beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzt ist.

§ 2

Allgemeines Verhalten

In dem in § 1 Absatz 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Benutzung der Anlage

1. Der Zugang zum Areal erfolgt ausschließlich über den im Plan gekennzeichneten Haupteingang. Der Zugang zum Wasser erfolgt in den Nichtschwimmerbereich über den Strand. Der direkte Zugang zum Schwimmerbereich erfolgt über die Treppe am Pavillon.
2. Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen im Bereich des Naturbades zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch
 - das Füttern von Tieren jeglicher Art, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See,
 - das Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.
3. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Gemeinde Schenefeld die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen. Die Gemeinde behält sich vor, bei Zuwiderhandlung den Verursacher des Naturbades zu Verweisen. Dieses Recht kann die Gemeinde auf die Pächter des Pavillons und beauftragten Personen übertragen.
4. Für Beschädigungen an gemeindlichem Eigentum haftet der Verursacher gegenüber der Gemeinde Schenefeld.
5. Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und zur Freizeitgestaltung betreten werden.
6. Die Wege, Anlagen und Grünflächen dürfen mit keinem Verkehrsmittel befahren werden. Ausnahmen gelten für die Polizei sowie die Kommunalbediensteten. Über weitere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Schenefeld.
7. Zelten, Nächtigen und Campieren sind nicht gestattet.

8. Offene Feuer sowie das Grillen sind untersagt.
9. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
10. Das Angeln im Badensee ist verboten.
11. Das Mitführen oder Benutzen von Glasflaschen oder Gläsern im Geltungsbereich dieser Satzung ist verboten.

§ 4 Nutzung der Wasserfläche

1. Der Nichtschwimmerbereich am Strand ist durch eine rote und weiße Kette, der Schwimmerbereich ist im Norden durch gelbe und weiße Bojen begrenzt und steht der Öffentlichkeit lediglich im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung. Die entsprechenden Weisungen der Beschilderungen und der Weisungsbefugten Personen sind zu beachten und zu befolgen.
2. Das Befahren des Gewässers mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Nutzer, mit denen die Gemeinde Schenefeld eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.

§ 5 Werbung/Waren- und Dienstleistungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, gastronomische Dienstleistungen, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Schenefeld gestattet.

§ 6 Veranstaltungen

1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Schenefeld.
2. Die Gemeinde Schenefeld kann die Benutzung des Naturbades aus wichtigem Anlass ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

§ 7 Erlaubnis/Ausnahmen

1. Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Gemeinde Schenefeld erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
2. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Schenefeld, soweit es mit Zweck und Ordnung des Naturbades vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.
3. Die Verpflichtung, für bestimmte Handlungen im Bereich des Naturbades Erlaubnisse, Genehmigungen usw. anderer zuständiger Stellen einzuholen, bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung andere Bereiche für eine Nutzung vergrößert oder neue Zuwegungen zur Wasserfläche schafft,
- c) Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs. 2),
- d) Tiere jeglicher Art füttert sowie Brot und Essensreste in den See streut (§ 3 Abs. 2),
- e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse hinterlässt (§ 3 Abs. 2),
- f) Wege, Anlagen und Grünflächen mit Verkehrsmitteln jeglicher Art befährt (§ 3 Abs. 6),
- g) zeltet, nächtigt oder campiert (§ 3 Abs. 7),
- h) offene Feuer unterhält oder grillt (§ 3 Abs. 8),
- i) Hunde mitführt (§ 3 Abs. 9),
- j) im Badensee angelt (§ 3 Abs. 10),
- k) Glasflaschen oder Gläser im Geltungsbereich dieser Satzung mitführt oder benutzt (§ 3 Abs. 11),
- l) mit motorisierten Wasserfahrzeugen das Gewässer befährt, ohne mit der Gemeinde Schenefeld eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben (§ 4 Abs. 2),
- m) ohne Erlaubnis der Gemeinde Schenefeld Werbung durchführt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Stände und andere Verkaufsgelegenheiten errichtet und sonstige Leistungen erbringt (§ 5).

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausfertigung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schenefeld, den 08.05.2023

gez. Hansen
Bürgermeister